

Förderrichtlinie

Bildungskarenz plus

§ 1 Präambel

Die vorliegende Förderung fällt unter die VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/2006 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, kundgemacht im Amtsblatt der EG, L 379/5 am 28. Dezember 2006. Die De-minimis-Regelung besagt, dass der kumulierte Betrag der verschiedenen Beihilfen, die für dasselbe Unternehmen als „De-minimis“-Beihilfe innerhalb von drei Steuerjahren gewährt werden, € 200.000,-- (bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,--) nicht überschreiten darf.

Der waff (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds) unterstützt mit dieser Maßnahme Wiener ArbeitnehmerInnen durch eine Spezialförderung, die darauf abzielt, Arbeitskräfte auch während wirtschaftlich schwierigen Zeiten im Betrieb bzw. Unternehmen zu halten und unter attraktiven Konditionen beruflich weiterzubilden.

Ziel der Förderung ist, Kündigungen von Wiener ArbeitnehmerInnen zu vermeiden und mittels einer Qualifizierung die Arbeitsplatzsicherheit zu erhöhen.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Umsetzung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zwischen Betrieb bzw. Unternehmen und ArbeitnehmerIn vereinbart wurden, als betrieblich nutzbar eingestuft und bei einem Bildungsträger absolviert werden.

§ 3 Fördernehmer

Fördernehmer sind Betriebe bzw. Unternehmen, die ArbeitnehmerInnen beschäftigen, die Anspruch auf Weiterbildungsgeld seitens des AMS Wien haben und deren Antrag auf Weiterbildungsgeld von diesem auch genehmigt wurde.

§ 4 Art der Förderung

Gefördert werden Aus- und Weiterbildungskosten, die zwischen Betrieb bzw. Unternehmen und ArbeitnehmerIn vereinbart, als betrieblich nutzbar eingestuft wurden und bei einem Bildungsträger absolviert werden.

§ 5 Allgemeine Förderbestimmungen

- (1) Die vorliegende Förderung fällt unter die „De-minimis“-Regelung der EU. Diese besagt, dass der kumulierte Betrag der verschiedenen Beihilfen, die für dasselbe Unternehmen als „De-minimis“-Beihilfe innerhalb von drei Steuerjahren gewährt werden, € 200.000,-- (bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,--) nicht überschreiten darf.
- (2) Eine Förderung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan des waff zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
- (3) Bei der Berechnung des Förderbetrages sind allfällige sonstige erhaltene und/oder zugesagte Förderbeträge für die Qualifizierungsmaßnahme(n) in Abzug zu bringen, woraus sich die neue Berechnungsgrundlage für die Förderhöhe ergibt.
- (4) Ausdrücklich verwiesen wird auf die Informationen des AMS Wien zum Thema Bildungskarenz und Weiterbildungsgeld. Die darin genannten Bedingungen gelten als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie.

§ 6 Höhe und Ausmaß der Förderung

Gefördert werden 50 % der Aus- und Weiterbildungskosten, maximal € 3.000,-- pro Person. Insgesamt ist die Förderung pro Betrieb bzw. Unternehmen mit € 100.000,-- begrenzt. Die Fördersumme wird auf das Konto des Betriebes bzw. Unternehmens überwiesen.

§ 7 Förderungsvoraussetzungen

Zwingende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Förderung sind:

1. Das Vorliegen einer Vereinbarung über Bildungskarenz zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn und ein genehmigter Antrag auf Weiterbildungsgeld durch das AMS Wien.
2. Eine Förderung kann nur für Bildungsmaßnahmen gewährt werden, die frühestens ab Inkrafttreten dieser Richtlinie und spätestens bis 30.6.2010 beginnen.
3. Die Antrags- bzw. Abrechnungsunterlagen müssen vollständig sein.
4. Der Fördernehmer kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Abgaben regelmäßig und vollständig nach.

5. Von anderen Förderstellen zugesagte und/oder gewährte Förderungen für die Aus- und Weiterbildungsmaßnahme(n) sind dem Fördergeber bekanntzugeben und bei der Berechnung des Förderbetrages in Abzug zu bringen (siehe § 5 Abs. 3).
6. Die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durch externe Bildungsträger.
7. Die Weiterbildungskosten werden zur Gänze vom Betrieb bzw. Unternehmen übernommen.

§ 8 Verfahren der Antragseinbringung

- (1) Der waff ist vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme/n über die Anzahl der vereinbarten Bildungskarenzen sowie über den Gegenstand der Weiterbildungsmaßnahme/n zu informieren.
- (2) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können mittels des dafür vorgesehenen Formulars ausschließlich beim waff eingebracht werden. Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die Geschäftsstelle des waff. Das Formular ist auf der Homepage www.waff.at abrufbar.
- (3) Die Verständigung über einen positiven/negativen Beschluss erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung.
- (4) Der Antrag auf Förderung ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme einzubringen.
- (5) In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 9 Antrags- und Abrechnungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

1. Bestätigung des AMS über die Gewährung des Weiterbildungsgeldes (z.B. Zuerkennungsmitteilung)
2. Kursbesuchsbestätigungen bzw. Kurszeugnis
3. Kursrechnungen und Zahlungsbelege
4. Verpflichtungserklärung
5. Im Anlassfall kann der waff weitere förderungsrelevante Unterlagen verlangen.

§ 10 Verfahren Abrechnung und Auszahlung

- (1) Generell gelten bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen Nettobeträge als Berechnungsgrundlage.

- (2) Unvollständig eingereichte Unterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eingefordert. Nach Verstreichen der letzten Nachfrist kann eine Abrechnung nur auf Basis der vorliegenden Abrechnungsunterlagen durchgeführt werden. Verspätet einlangende Unterlagen und Nachweise können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Abrechnungsunterlagen durch den waff. Der Fördernehmer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der getätigten Angaben verantwortlich.
- (4) Der Fördernehmer erhält vom waff eine schriftliche Verständigung über die tatsächliche Höhe des Förderbetrages.
- (5) Der Förderbetrag wird dem Fördernehmer auf das im Antrag bekanntgegebene Bankkonto des Betriebes bzw. Unternehmens gutgeschrieben.
- (6) Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber, den von diesem genannten Stellen und das Kontrollamt der Gemeinde Wien stichprobenartige Überprüfungen (auch vor Ort) vornehmen zu lassen.
- (7) Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze oder anteilig rückzuerstatten, wenn der Förderbetrag widmungswidrig verwendet wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

§ 11 Statistische Erfassung

Unternehmens-, Projekt-, und Personendaten werden in der Geschäftsstelle des waff (Unternehmensgruppe) edv-mäßig verwendet. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der geltenden Fassung sind jedenfalls einzuhalten.

§ 12 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft und gilt für Bildungsmaßnahmen die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis spätestens 30.06.2010 beginnen.